sich dem Beschlusse des Gemeinderates unterziehen und erklärt sich mit der Bestehung einer einjährigen Heilkur einverstanden.

Der Gemeinderat Eichberg stellt unter Hinweis auf die gänzliche Mittellosigkeit und das daherige Unvermögen der Familie des Obrist, irgend etwas an die entstehenden Kurkosten beitragen zu können, gleichzeitig das Gesuch um Gewährung eines Staatsbeitrages aus den Mitteln des kantonalen Alkoholzehntels, da die Armenkasse Eichberg ausschließlich für die Auslagen der Trinkerversorgung aufzukommen habe.

Das Bezirksamt bestätigt diese Angabe und empfiehlt mit Rücksicht auf die finanziell schwachen Kräfte der Gemeinde Eichberg eine möglichst hohe Beitragsleistung.

Auf vernommenen Bericht und Antrag des referierenden Departementes wird

in Erwägung:

1. daß in concreto die Notwendigkeit einer Trinkerversorgung als erwiesen erscheint, vom Rubrikaten hiegegen auch nicht opponiert wird und die angesetzte Kurdauer von vorläufig einem Jahre den Sinn haben soll, daß bei allfällig sich einstellender Notwendigkeit infolge ungenügender Heilerfolge die Kurzeit entsprechend verlängert werden kann,

2. daß bei dem Umstande, daß die heimatliche Armenkasse zufolge Mittellosigkeit Obrists und seiner Familie für die Kurkosten aufzukommen hat, die Zusicherung eines Staatsbeitrages von 65% an die eigentlichen Kurkosten als angemessen erscheint,

beschlossen:

1. Es sei der Beschluß des Gemeinderates von Eichberg, dahingehend, es sei Ulrich Obrist, Landwirt und Taglöhner, geboren 1871, von und in Eichberg, vorläufig auf die Dauer eines Jahres zur Bestehung einer Abstinenzkur in die Trinkerheilanstalt Ellikon an der Thur einzuweisen, in Anwendung von Art.6 des Gesetzes betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vorbehältlich Ziffer 1 der Erwägungen genehmigt.

2. Der Gemeinderat Eichberg sei eingeladen, die Versorgung sofort an die Hand zu nehmen und mit der Trinkerheilstätte Ellikon diesbezüglich in Verbindung zu treten.